

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 35/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Dorrit D [REDACTED] ,
2. Jean D [REDACTED] ,
beide wohnhaft: S [REDACTED] Straße 8, D [REDACTED] [REDACTED] ,
3. James D [REDACTED] ,
R [REDACTED] [REDACTED] sous, A [REDACTED] [REDACTED] , M [REDACTED] [REDACTED] .

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , D [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED] -Straße 8, M [REDACTED] [REDACTED] .

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Die Kläger haben mit der Berufungsbegründung ein Attest des Arztes Dr. ~~Schmitt~~ vorgelegt und beauftragt, ihn als Zeugen "über die Behandlung des Erblassers" zu vernehmen. In der Ablehnung dieses Antrags sieht die Beschwerde zu Unrecht einen Verfahrensverstoß. Selbst wenn man davon ausgeht, daß der Beweisentritt den Anforderungen des § 373 ZPO genügt, sind auf diesen Antrag nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (RG 1975, 60 Nr. 21) die Grundsätze in BGH RG 1967, 500 anzuwenden. Es handelt sich um die Wiederholung einer Beweisaufnahme, die der Tatrichter nach seinem Ermessen anordnen kann, aber nicht anordnen braucht.

- 3 -

Die Ablehnung des Antrags lässt keinen Ermessensfehler erkennen. Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)